

Universitätsbibliothek Wuppertal

Wertpapiere für den Schulgebrauch

Neumann, Rob.

[Berlin], 1903/1904

Bedingungen zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden
Anleihe von 70.000.000 Mark Reichswährung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5068](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5068)

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 70000000 Mark Reichswährung.

Die Anleihe ist mit drei und einem Halben vom Hundert jährlich verzinslich und seitens des Gläubigers unkündbar.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittels Verlosung der Anleihecheine in den Jahren 1887 bis spätestens 1920 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem Halben vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen gebildet wird.

Die Auslosung geschieht in dem Monat September jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihecheine auf einmal zu kündigen. Ebenso bleibt der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten, die zur Tilgung erforderlichen Anleihecheine nicht auszulösen, sondern durch Ankauf zu beschaffen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihecheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staatsanzeiger“, dem „Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam“, sowie der „Vossischen und „National-Zeitung“ hier selbst. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten von Berlin ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergehalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und am 1. Juli, von heute ab gerechnet, mit drei und einem Halben vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine beziehungsweise dieses Anleihecheines bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihecheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitsstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verfahren zu Gunsten der Stadt Berlin.

Wenn die zu tilgenden Anleihecheine statt durch Verlosung aus freier Hand erworben werden, so soll die Tilgung unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihecheine alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, durch die oben bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihecheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 84) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 21. März 1879 (Gef.-S. S. 281.)

Zinscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat zu Berlin anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihecheines oder sonst in glaubhafter Weise dargetut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihecheine sind halbjährige Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres 1886 ausgegeben, die ferneren Zinscheine werden für vierjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihecheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Berlin mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den 1. Dezember 1882.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschriften.)

